

51.

Ständische Schrift

auf das Königliche Dekret Nr. 19, den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie die damit im Zusammenhange stehenden Entwürfe von Gesetzen über einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 und über die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei Streitigkeiten über die Besteuerung der Wanderlager betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, der Ständeversammlung unter dem 9. November 1897 ein Allerhöchstes Dekret, den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie die damit im Zusammenhange stehenden Entwürfe von Gesetzen über einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 und über die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei Streitigkeiten über die Besteuerung der Wanderlager betreffend, zugehen zu lassen.

Diese Vorlage ist in beiden Kammern, und zwar in der ersten Kammer am 21. März und 13. Mai, in der zweiten Kammer aber am 5. und 17. Mai dieses Jahres berathen und es sind dabei folgende Beschlüsse gefaßt worden:

- a) die mit Dekret Nr. 19 vorgelegten Gesetzentwürfe abzulehnen;
- b) die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung einen anderweiten Gesetzentwurf über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs vorzulegen, für den der Gesichtspunkt thunlichster Anlehnung des Verfahrens in reinen wie streitigen Verwaltungssachen an das bisherige Verfahren sowie einer einfacheren Gestaltung des Verwaltungsgerichtshofs als der im Entwürfe vorgeschlagenen maßgebend, innerhalb dieser Gesichtspunkte aber alles Weitere der freien Festsetzung überlassen werden soll;
- c) zur Vorberathung dieses Entwurfs von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Zwischendeputation nach Maßgabe des § 114 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit §§ 34 und 39 der Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 ernennen zu lassen;
- d) in diese Zwischendeputation nach erfolgter Königlicher Genehmigung seitens jeder Kammer fünf Mitglieder und drei Stellvertreter zu wählen.

Ew. Königlichen Majestät verfehlen wir nicht, diese Beschlüsse unter Bezugnahme auf die erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen ehrerbietigst zu unterbreiten, indem wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 17. Mai 1898.

allerunterthänigste treuehormsamste
Ständeversammlung.

Ständische Schriften.
Beilage zu den Mittheilungen